

**Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päpste Ansprüche machten.
Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden
richterlichen Gewalt über die Bischöfe.**

§. 1.

Der Gang dieser letzten und wichtigsten kirchlichen Veränderung, welche in diese Jahrhunderte hinein fiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Anteil der Römischen Bischöfe an der ganzen Zeit-Geschichte voran geschickt worden ist, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorstellung von demjenigen zu erhalten, was sie in diesen Jahrhunderten im Verhältnis gegen die Kirchen wurden, muss man sich freilich zuerst mit möglichster Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was sie bei dem Anfang dieser Periode bereits waren. Alsdann aber darf bloß zusammen gestellt werden, in welchen Beziehungen sie sich mehr Gewalt und mehr Rechte als vorher über die Kirche herausnahmen. Und wenn man dabei noch beobachtet, in welcher Ausdehnung und unter welchen Umständen die neuen Rechte, welche sie ansprachen, ihnen wirklich auch zugestanden wurden, so hat man alles, was zu der reinen Geschichte der Veränderung gehört.

§. 2.

Zum Behuf des ersten ist es bloß nötig, die Erinnerung zurückzurufen, dass die Römischen Bischöfe in der Mitte des neunten Jahrhunderts mit allen Kirchen des Occidents schon in ein wahres, nur noch vielfach unbestimmtes Superiorität-Verhältnis gekommen waren. Schon jetzt zweifelte niemand mehr daran, und wollte niemand mehr daran zweifeln, dass ihnen nicht nur der erste Rang unter allen Bischöfen der christlichen Welt, sondern dass ihnen auch über alle eine gewisse Obergewalt zustehe. Die aus der ihnen von Gott übertragenen Oberaufsicht über die ganze Kirche ausfließe, oder in dieser gegründet sei. Es liess sich daher auch niemand einfallen, das göttliche Recht (*Wie trefflich die Päpste selbst den Begriff von einem göttlichen Recht ihres Supremats und von den Privilegiis Sedi romanae non a Conciliis sed a Deo datis aufgefasst hatte, ersieht man am deutlichsten aus dem berühmten Brief Nicolaus I. an den griechischen Kaiser Michael III vom Jahre 865*) dieser Obergewalt zu bestreiten. Sondern mit willigem Glauben nahm es allgemein an, dass sie dem Apostel Petrus von Christo selbst übergeben, und von diesem auf die Römischen Bischöfe, als seine Nachfolger fort geerbt sei. Aber darüber war man nicht nur mit den Päpsten noch gar nicht einverstanden. Sondern darüber war man überhaupt noch nicht im klaren, in welchem Umfang und in welcher Form jene Obergewalt von ihnen ausgeübt werden dürfe, oder wozu sie im besonderen dadurch autorisiert würden? Manches was sie schon selbst daraus abgeleitet hatten, machte machte man ihnen noch streitig. Und wenn man auch allgemein anerkannte, dass ihnen gewisse Rechte daraus zugewachsen seien, wenn man zum Beispiel auch allgemein anerkannte, dass ihnen als der höchsten Instanz in der Kirche auch das Recht der letzten Entscheidung in allen wichtigeren zweifelhaften Fällen zustehen müsse, so war es doch bisher immer im wirklichen Rechts-Gebrauch noch unbestimmt geblieben. Wenn ? und für wen? und wie weit es pflichtmässig oder zulässig sei, an sie zu rekurriren?

§. 3.

Dabei liess sich indessen schon an dem Ende der vorigen Periode leicht voraussehen, wohin es in dieser kommen würde. Sobald es einmal anerkannt war, dass den Römischen Bischöfen eine wirkliche Obergewalt über die ganze Kirche zustehe, und nach der eigenen Anordnung Christi zustehen müsse, so stand es fast nur bei ihnen, sich so viele besondere Rechte heraus zu nehmen, als sie wollten. Denn es konnte ihnen nicht schwer werden, fast bei jedem den Beweis zu führen, dass man es ihnen ohne Inkonsequenz nicht absprechen könne. Sie hatten daher nicht einmal nötig, den Beweis immer voraus zu führen, sondern durften geradezu danach handeln, als ob niemand erst nach dem Grund ihres Rechts fragen könnte? Kam es aber zuweilen dazu, dass man doch danach fragte, und kam es selbst dazu, dass man ihren neuen Anmaßungen das alte Herkommen entgegen hielt, so waren sie doch bei dem Streit immer im Vorteil. Sie konnten meistens noch mehrere äußere Umstände zu ihrem Vorteil benutzen, und wenn es ihnen unter der Begünstigung dieser Umstände nur einmal gelang, ein neues Recht zu behaupten, so war es fast unmöglich, sie wieder aus dem Besitz zu verdrängen. Solcher neuen Rechte, welche sie aus dem Begriff ihres Supremats ableiteten, und in deren Besitz sie wirklich in dieser Periode, und zuerst in dieser Periode kamen, können aber drei oder viel ausgezeichnet werden, in deren jedem wieder andere eingeschlossen lagen. Welche sie sich für die Zukunft desto gewisser durch die Weisheit zu sichern wussten, womit sie sich jetzt noch Gebrauch davon zu machen enthielten.

§. 4.

Es ist bereits bemerklich gemacht worden, dass schon der erste Papst dieses Zeitraums mit zwei neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im christlichen Occident unerhört gewesen waren. Schon Nicolaus I forderte für den Römischen Stuhl nichts geringeres, als einmal --- die legislative Gewalt in

Beziehung auf die ganze Kirche, und zweitens nicht nur die höchste, sondern die ausschließlich richterliche Gewalt über alle Bischöfe, und in allen bischöflichen Sachen. Es darf nicht wiederholt werden, unter welchen Umständen und bei welcher Veranlassung, und wie weit diese Forderungen von ihm behauptet wurden. Aber es ist nötig und zweckmäßig, hier das neue dabei und die Wirkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfassung und Regierung ausfließen mussten, in ein helleres und bestimmteres Licht zu setzen.

§. 5.

Zu dem ersten dieser Rechte, zu dem Recht der gesetzgebenden Gewalt, schien sich Nicolaus I selbst nur durch einen Umweg verhelfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine sehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, dass es dem Papst kraft seines Supremats zustehe, der ganzen Kirche Gesetze zu geben, aber er bestand darauf, dass alle Dekrete der Päpste von der ganzen Kirche als verbindende Gesetze angenommen werden müssten. Er wollte es von den französischen Bischöfen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, dass nicht nur die Decretalen einiger älterer Päpste, die in den Dionysischen Codex aufgenommen seien, sondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päpste dafür angenommen werden müssten. Und darin lag wenigstens dies sehr bestimmt, dass es auch dem Papst zustehe, der Kirche Gesetze zu geben. Wiewohl es noch nicht damit entschieden war, dass es nur ihm allein zustehen könne oder müsse. Doch dies war ja auch schon von älteren Päpsten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war schon von Damasus, und von Siricius und von Innocenz I in jenen Decretalen selbst, die man in das kirchliche Gesetzbuch von ihnen aufgenommen hatte, so laut und so bestimmt gesagt worden, dass man sich zuerst wundern möchte, warum Nicolaus einige Zurückhaltung dabei für nötig hielt. Allein die Bewegung, in welche die französischen Bischöfe dadurch kamen, verriet am deutlichsten, wie viel neues und überraschendes die Behauptung für sie hatte.

§. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dies kam bei dieser Gelegenheit so unwidersprechlich an den Tag, dass alle schon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu stellen, fruchtlos verschwendet wurden --- noch nie hatte man daran gedacht, dass den Römischen Bischöfen eine wirkliche gesetzgebende Gewalt zukommen könnte. **Wenn ehemals die älteren Päpste in ihren Decretalen erklärt hatten, dass sich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorschriften der Römischen, also im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, so glaubte man allgemein, dass sie dies nur in sofern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorschriften der Apostel und der Apostolischen Kirche am unverfälschtesten in der Römischen und von ihren Bischöfen aufbewahrt worden seien.** Man hielt sich daher gar nicht deswegen verbunden, ihre Decrete und Anweisungen anzunehmen, weil sie von ihnen kamen, sondern weil man voraus setzte, dass sich die Kenntnis desjenigen, was Ordnung und Recht in der Kirche sei, am reinsten bei ihnen erhalten habe. Also wollte man ihnen durchaus keine eigene gesetzgebende Gewalt, sondern nur das Befugnis, die Gesetze zu bewahren, und höchstens das Recht einer authentischen Gesetz-Interpretation einräumen, das ihnen als Nachfolgern des ersten der Apostel zustehen sollte.

§. 7.

Selbst der Erzbischof Hincmar von Rheims konnte dies gegen die Behauptung von Nicolaus nicht so stark ausführen. Wiewohl er seinem Widerspruch dagegen nicht an Nachdruck fehlen liess, als er aus den Grundprinzipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorging. Zuverlässig war es also etwas neues, wenn jetzt ein Papst mit der Behauptung auftrat, dass ihm das Recht der wirklichen Gesetzgebung zukomme, oder dass er im eigentlichen Sinn Gesetze für die Kirchen machen könne. Und wenn sich auch Nicolaus dies Recht noch nicht ausschließend anmaßte, wenn er es auch noch unbestimmt liess, ob der Papst allein Gesetze machen könne? So konnte man ihm doch nicht einmal einräumen, dass er nur auch welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben *(Wenn es also die Synode zu Ponticon Johann VIII eingeräumt hatte, wie Marca behauptet, dass jeder Papst allgemein verbindende Decrete machen könne, so würde nichts daraus folgen, als dass sich schon diese Synode eines Hochverrats an der bisherigen Konstitution schuldig gemacht hätte. Allein ihr erster Canon, den Marca anführt, enthält es ganz und gar nicht, und wenn er es auch enthielte, so kann man sich nie auf ihre Akten Berufen)*. Als das erste konstitutive Prinzip von dieser war es ja immer angenommen worden, dass die allgemeine Kirche nur durch die Gesetze regiert werden könne. Oder dass die Totalität aller einzelnen Kirchen nur an jene Gesetze gebunden sei, welche ihr Christus durch die Apostel oder der heilige Geist durch eine allgemeine Synode vorgeschrieben habe. Jede Partikular-Kirche hingegen für sich selbst durch ihre Bischöfe die weiteren machen könne, welche sie nach ihren Umständen bedürfen möchte. Damit aber stand die Behauptung, dass auch die Decrete und Verordnungen der Päpste von

allen Kirchen als verbindende Gesetze erkannt, und zwar deswegen, weil sie von ihnen kämen, dafür erkannt werden müssten. Damit stand diese Behauptung in direktem Widerspruch, worauf sie auch gebaut, und wie sie auch eingeschränkt werden mochte.

§. 8.

Doch sobald man nur das neue in der Anmaßung erkannte, welche Nicolaus I damit aufstellte, so musste man auch das weitgreifende davon fühlen. Denn wer konnte nur einen Augenblick zweifeln, dass es dabei absichtlich darauf angelegt war, die Päpste in ein ganz neues Verhältnis gegen die Kirche hineinzudrücken? Diese Absicht liess sich aber desto weniger verkennen, da sie der nämliche Papst zu gleicher Zeit noch in einer anderen Anmaßung aufdeckte, die zwar nicht so unmittelbar in das Ganze der bisher bestandenen Verfassung einzugreifen schien. Aber durch ihre Neuheit ebenso viel Erstaunen, und durch ihren schneller und merklicher zerstörenden Einfluss auf einige besondere Verhältnisse dieser Verfassung fast noch mehr Aufsehen erregen musste.

§. 9.

Durch diese zweite Anmaßung eignete Nicolaus dem Römischen Stuhl nicht nur das Recht der höchsten, sondern gewissermaßen der ausschließenden Judikatur über alle Bischöfe zu. Indem er alle bischöflichen Sachen, oder doch das Befugnis, die Absetzung eines Bischofs zu erkennen, dem Papst allein reserviert haben wollte. In Kraft dieses Vorbehaltes sollten also alle Criminal-Processen, in welche ein Bischof verwickelt werden könnte, nicht nur in der Appellations- oder Revisions-Instanz nach Rom kommen, und zu der letzten Entscheidung an den Papst gebracht werden, sondern es konnte wenigstens, sobald man wollte, auch hinaus erklärt werden, dass sie nirgends anders als zu Rom anhängig gemacht und instruiert wird. **Und dass ein Bischof nicht nur allein von dem Papst gerichtet, sondern auch allein bei dem Papst angeklagt werden könne.** Von einem solchen Vorbehalt hatte man aber noch viel weniger, als von einer legislativen Gewalt der Päpste, in der Kirche etwas gewusst oder gehört, bis man ihn in den Decreten des falschen Isidors sanktioniert fand. Es liess sich daher auch außer diesen nicht einmal eine scheinbare ältere Autorität zu der Begründung davon aufführen, hingegen war es unmöglich, dass irgend einem Auge seine destruktive Einwirkung auf das Ganze der bisher bestandenen Metropolitan-Verfassung entgegen konnte.

§. 10.

Wurde dann nicht durch diesen Vorbehalt den Metropolitane die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Bischöfe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was sie in den Stand setzen konnte, sich in ihrem konstitutionellen Verhältnis gegen sie zu behaupten? Diese Judikatur allein hatte ihnen bisher, so sehr sie auch beschränkt war, eine wirkliche Superiorität über die unter ihnen stehenden Bischöfe verschafft. Mithin mussten sie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herabsinken, sobald sie ihnen genommen wurde. Sobald der Bischof in seinem Metropolitane den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, so war es mehr als gewiss, dass er sich auch um den Aufseher nichts mehr zu bekümmern würde. Und somit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband so gut als völlig dadurch aufgelöst. Denn es war unmöglich, dass er von ganz machtlosen Metropolitane noch zusammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben. Aber das wesentliche und der Zweck davon war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Papst zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Bischöfe konstituiert. Eben damit war auch jene intermediäre Autorität zwischen diesen und ihm auf die Seite gebracht. Und was konnten jetzt die Metropolitane noch vorstellen, als eine nutzlose Sprosse in der hierarchischen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch stehen liess?

§. 11.

Damit deckt sich aber auch der Gewinn am sichtbarsten auf, den die Bischöfe aus diesem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald sie es dahin gebracht hatten, dass sie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Bischöfe geworden waren, so konnten sie in der Kirche und mit der Kirche --- und dazwischen hinein auch in dem Staat und mit dem Staat --- anfangen was sie wollten. Denn jetzt mussten sich ja die Bischöfe durch ihr eigenes Interesse auf das festeste an sie anknüpfen fühlen. Daher war es aber auch desto mehr die Mühe wert, dass sie auf diesem Vorbehalt bestanden. Wiewohl sich für die Anmaßung, die darin lag, ebenso wenig ein ostensibler Grund als eine scheinbare Autorität anführen liess. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnte sie es unmöglich ausgeben, dass ihnen die Judikatur über die Bischöfe ausschließend gehören müsse. Höchstens konnte Nicolaus selbst die Welt zu überreden hoffen, dass er die Grenzen seiner Supremats-Gewalt nicht überschritten habe, da er über die Erzbischöfe von Cöln und von Trier das Absetzungs-Urteil ausgesprochen hatte. Denn höchstens liess es sich noch wahrscheinlich machen, dass der höchsten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zukomme. Oder dass der Papst als das Oberhaupt der Kirche sich unter gewissen Umständen auch befugt halten möge, eine

richterliche Gewalt über Bischöfe auszuüben, aber keinem Menschen in der Welt liess sich die Notwendigkeit fühlbar machen, dass er allein dazu befugt sein, oder dass sie ihm ausschließlich zustehen müsste. Dies hatte sich nur der falsche Isidor träumen lassen. Daher konnte die Anmaßung nur auf sein Ansehen gebaut werden, worauf zuverlässig die Päpste selbst nicht viel rechneten. Aber sie rechneten darauf, dass ihnen die Bischöfe selbst zu der Behauptung der Anmaßung nicht ungern helfen würden. Und dass sie sich damit nicht getäuscht hatten, bewies der Erfolg.



Kaiser Michael III. von
Byzanz



Münze aus Byzanz. Regentschaft der Theodore; Rückseite: Michael im
Schatten seiner Schwester Thekla

(Bildquelle: Wikipedia)